

## **Richtlinien der Stadt Freiberg am Neckar zur Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen**

Auf Grundlage von § 3 der Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar regeln nachfolgende Richtlinien das Vorgehen bei der Vergabe von Nutzungszeiten der städtischen Turn- und Sporthallen an Vereine und sonstige Nutzer.

### § 1 Grundsätze der Vergabe

Die Vergabe von Zeiten in den städtischen Turn- und Sporthallen sowie in den Gymnastikräumen erfolgt auf Basis einer regelmäßigen Bedarfsabfrage bei den Hallennutzern durch die Stadtverwaltung. Bei einer ausbleibenden Nutzung der Hallenzeit (z.B. wegen Erkrankung) besteht eine umgehende Mitteilungspflicht, bei Veränderungen der Hallenbedarfssituation eine Mitteilungspflicht nach spätestens drei Monaten, durch den Hallennutzer an die Stadtverwaltung.

Eine Vergabe für Sportarten, die nicht zwingend auf eine ganzjährige Hallennutzung angewiesen sind (bspw. Fußball, Leichtathletik, Faustball), kann in der Regel nur dann erfolgen, sofern die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Hallensportarten mit ausreichend Nutzungszeiten versorgt sind.

Für Leichtathletikgruppen und Faustballmannschaften sowie Fußballmannschaften erfolgt eine Hallenzeitenvergabe in der Regel nur in den Monaten Oktober bis März. Bei Fußballmannschaften nur dann, sofern es sich um Mannschaften der D-, E-, F- und G-Jugend (oder jünger) handelt.

Bei der Hallenzeitenvergabe vor 20 Uhr wird dem Kinder- und Jugendsport sowie älteren Erwachsenengruppen (60plus)/ Menschen mit Beeinträchtigungen Vorrang vor Erwachsenensport eingeräumt.

Für sämtliche Hallenbelegungsanträge besteht die Möglichkeit einer Härtefallregelung durch die Stadtverwaltung. Die Angemessenheit der Hallenbelegungsanträge wird durch die Stadtverwaltung geprüft. Die Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar regelt die Abrechnung der zugeteilten Hallenzeiten.

Anträge auf Änderung der Belegungspläne sind von den Nutzern bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zur Änderung der Belegungspläne ab 01.11. eines jeden Jahres schriftlich mit einer Begründung bzw. einem Nachweis des zusätzlichen Bedarfs bei der Stadtverwaltung einzureichen.

## § 2 Prioritätenliste zur Vergabe von Trainingszeiten

1. Schulen (Pflichtsport) sowie Kindertageseinrichtungen der Stadt im Rahmen der jeweiligen Zeitfenster
2. Schulen, die Betreuungsangebote mit Vereinen anbieten und durchführen
3. Kinder- und Jugendgruppen ortsansässiger Sportvereine/ Bewegungskurse der Schiller- Volkshochschule (Außenstelle Freiberg)
4. Erwachsenengruppen ortsansässiger Sportvereine/ Bewegungskurse der Schiller-Volkshochschule (Außenstelle Freiberg)
5. Betriebssportgruppen, sonstige Sportgruppen, Vereine und Organisationen (z.B. Lehrersport)
6. Erwachsenengruppen ortsansässiger, nicht Sporttreibender, Kulturvereine (mit Ausnahme des Musiksaals in der Flattichschule)
7. Fußballmannschaften aus ortsansässigen Sportvereinen (Zugang für alle Mannschaften im Winter)
8. Ortsfremde Vereine, Sportgruppen und Organisationen nur im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung. Es fallen Kosten entsprechend der Entgeltordnung an.

## § 3 Belegungszeiten

Die Nutzungszeiten werden in Form von 30-min-Blöcken vergeben. Die Anzahl der benötigten Zeitblöcke wird durch die Hallennutzer deklariert. Eine Nutzungszeit beinhaltet die aktive Sportausübung in den Turn- und Sporthallen einschließlich Geräteauf- und -abbau. Die Zeiten für Duschen und Umkleide sind in einer Nutzungszeit nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Nutzungszeiten wird auf die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Freiberg am Neckar verwiesen.

Die Vergabe von Hallenzeiten für Veranstaltungen am Wochenende erfolgt durch die Stadtverwaltung. Die vereinseigene Halle des TuS 1899 Freiberg e.V. wird prioritär für den vereinseigenen Bedarf genutzt.

Um auf kurzfristige Belegungsänderungen reagieren zu können, wird ein E-Mail-Verteiler eingerichtet. Somit besteht die Möglichkeit, andere Hallennutzer über Veränderungen in der Hallennutzung zu informieren.

#### § 4 Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in Gymnastikräumen und Einfeldhallen 8 Personen, in Mehrfeldhallen 10 Personen. Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zuweisung von Nutzungszeiten. Die den Sportarten grundsätzlich zugeschriebenen Raum- bzw. Hallenarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Über Ausnahmen sowie bauartbedingte Abweichungen in der Hallenzuteilung entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag.

<b>Sportart</b>	<b>Hallenart</b>	<b>Mindestbelegung</b>
Gymnastik/Fitness Tanz	Gymnastikraum/ Einfeldhalle	ab 8 Personen
Tanz	Gymnastikraum	ab 8 (Ausnahme bei Solotanz)
Kung Fu	Gymnastikraum	ab 8
Karate	Einfeldhalle	ab 8
Turnsport allgemein	Einfeldhalle	ab 8
Kunstturnen	Einfeldhalle	ab 8
Fußball bis D-Jugend	Einfeldhalle	ab 8
Tischtennis	Einfeldhalle	ab 8
Badminton	Einfeldhalle	ab 8
Volleyball	Einfeldhalle	ab 8
Handball bis E-Jugend	Einfeldhalle	ab 8
Freizeitsport	Einfeldhalle	ab 8
Basketball	Einfeldhalle Mehrfeldhalle	ab 8 ab 10
Faustball	Einfeldhalle Mehrfeldhalle	ab 5 ab 10
Leichtathletik Jugend/Erwachsene	Mehrfeldhalle	ab 10
Handball ab D-Jugend	Mehrfeldhalle	ab 10

## § 5 Kontrolle der Belegung

Nach der Vergabe der Hallenzeiten sollen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den Bedarf stetig zu überprüfen. Hierbei sollen zwei Mechanismen zum Einsatz kommen:

- Hallentagebücher verpflichtend führen: Die Nutzer tragen den Verantwortlichen und die Anzahl der Teilnehmer ein
- unangemeldete Kontrollen durch eine externe Instanz

Im Falle eines Verstoßes gegen die Hallenbelegungskriterien tritt folgende Sanktionsregelung in Kraft:

1. Verstoß: Verwarnung
2. Verstoß: Mahnung
3. Verstoß: Verlust der Hallenzeit für den Hallennutzer

Die Sanktionierung verjährt nach Jahresfrist.

Freiberg am Neckar, 25.07.2023

Dirk Schaible  
Bürgermeister